



**Allgemeinverfügung  
des Landrates des Landkreises Rostock**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 zur Regelung des Umgangs mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Absatz 3 der SARS-CoV-2 Quarantäne vom 09.04.2020 in der Gültigkeit vom 21.10.2020 bis 30.11.2020 für Grenzgänger und Grenzpendler**

Der Landkreis erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 zur Regelung des Umganges mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne nach § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung vom 09.04.2020 in ihrer Gültigkeit vom 21.10.2020 bis 30.11.2020 für Grenzgänger und Grenzpendler wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz – IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 30.11.2020 zur Aufhebung der fachaufsichtlichen Weisung zum Umgang mit Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne für Grenzgänger vom 23.10.2020.

Durch die Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung-2. SARS-CoV-2-

QuarV) vom 28.11.2020 enthält die Verordnung mit Wirkung vom 01.12.2020 nunmehr unmittelbar Anwendung findende Vorschriften, wodurch die mit der unter Ziff. 1 genannten Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen obsolet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 2. Dezember 2020

Im Auftrag



Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock